

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU) und Sven Meyer (SPD)

vom 07. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2023)

zum Thema:

Finanzierung der Beschäftigungsförderung des Landes Berlin mit dem Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt - Ergänzungsförderung nach § 16i SGB II“ bei gemeinwohlorientierten Arbeitgebern

und **Antwort** vom 08. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU) und Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16515

vom 07. August 2023

über

Finanzierung der Beschäftigungsförderung des Landes Berlin mit dem Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt - Ergänzungsförderung nach § 16i SGB II“ bei gemeinwohlorientierten Arbeitgebern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf Grundlage welcher Förderrichtlinie erfolgt durch das Land Berlin eine zuwendungsfinanzierte Umsetzung der Ergänzungsförderung nach § 16i SGB II im Haushaltstitel 68356?

Zu 1.: Eine Förderrichtlinie ist für die Umsetzung der Ergänzungsförderung nicht erforderlich. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis ist die zuwendungsfinanzierte Umsetzung der Förderung im Rahmen des Vertrages mit einem Dienstleister, der die Fördermittel im Auftrag der Verwaltung umsetzt, analog einer Förderrichtlinie geregelt.

2. Wie viele Förderfälle gab es 2021, 2022 und zum Stichtag 30.06.2023? Bitte jeweils mit Werten für Soll und Ist und Verteilung in den Bezirken benennen.

Zu 2.: Da die Beschäftigungsverhältnisse in der Landesergänzungsförderung individuelle Förderzeiträume aufweisen, wird die Frage der Anzahl aktiver Förderfälle 2021 und 2022 jahresdurchschnittlich beantwortet.

Der Wert für 2023 entspricht der exakten Anzahl aktiver Förderfälle zum Stichtag 30.06.2023:

2021:	3.074
2022:	2.670
30.06.2023:	2.644

Die nachfolgende Tabelle gibt in der markierten Spalte 4 die Anzahl der aktiven Förderfälle nach Bezirken zum Stichtag 30.06.2023 wieder. „Bezirkliche Stellen“ sind Beschäftigungsverhältnisse in Projekten, die durch einen Berliner Bezirk fachlich votiert und zur Förderung vorgeschlagen wurden. Dafür wurden bis Februar 2023 feste Kontingente vorgesehen, die mittlerweile aufgehoben wurden, da die Zahl der von den jeweiligen Jobcentern geförderten Stellen die landesseitigen Finanzierungsmöglichkeiten nicht übersteigen. Spalte 3 gibt an, in welchem Umfang die Bezirke Projekte mit entsprechender Stellenanzahl votiert haben. Die nachgenannten Kontingente bzw. votierten Stellen zeigen, dass grundsätzlich mehr Beschäftigungsmöglichkeiten seitens der Träger und Bedarfe in den Bezirken bestehen. Die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen richtet sich stets nach den aktuell von arbeitslosen Personen nachgefragten Stellen und dem erfolgreichen Matching.

Bezirk	Kontingent (bis 02/2023)	Stellen votiert	Stellen besetzt (30.06.23)
Charlottenburg-Wilmersdorf	322	273	146
Friedrichshain-Kreuzberg	360	212	118
Lichtenberg	288	210	138
Marzahn-Hellersdorf	235	216	158
Mitte	510	377	194
Neukölln	542	495	253
Pankow	320	295	217
Reinickendorf	251	213	139
Spandau	314	293	202
Steglitz-Zehlendorf	171	175	108
Tempelhof-Schöneberg	346	270	189
Treptow-Köpenick	230	200	128
Summe	3.889	3.229	1.990

Die Differenz zwischen den insgesamt 2.644 aktiven Förderfällen und den zum gleichen Stichtag besetzten 1.990 „bezirklichen Stellen“ ergibt den Umfang der aktiven Förderfälle in so genannten Projekten von gesamtstädtischer Bedeutung.

Diese werden nicht von einem Bezirksamt fachlich votiert, sondern von der Hauptverwaltung und sind entsprechend keinem einzelnen Bezirk zugeordnet.

3. Welcher Mitteleinsatz, getrennt nach Lohn- und Sachkostenzuschüssen je Förderfall, erfolgte in den Jahren 2021, 2022 und ist geplant für 2023? Wie hoch ist die aktuelle Mittelbindung in %?

Zu 3.: Im Jahr 2021 wurden 28.764.256,08 € für die Landesergänzungsförderung zu § 16i SGB II verausgabt.

Im Jahr 2022 wurden 25.492.604,55 € für die Landesergänzungsförderung zu § 16i SGB II verausgabt.

Kalkulatorisch bedeutet dies bei jahresdurchschnittlich 3.074 (2021) und 2.670 (2022) aktiven Förderfällen einen Mitteleinsatz je Förderfall von durchschnittlich 9.357,27 € in 2021 und 9.547,79 € in 2022.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Förderfallkosten in der Ergänzungsförderung zu § 16i SGB II in Abhängigkeit der Wochenarbeitszeit, der tariflichen Vergütung sowie der jeweiligen Stufe der Degressionskompensation (Landesanteil an den Lohnkosten entsprechend der in den Förderjahren 3-5 degressiven Bundesförderung nach SGB II) variieren und förderfallspezifisch ausfallen.

In den angegebenen Förderfallkosten enthalten sind Mittel für Sachkosten, die als dreistufige Sachkostenpauschale in Höhe von 77 €, 155 € oder 221 € pro Monat und Förderfall ausgereicht werden. Teilt man die tatsächlich verausgabten Sachkosten durch die Anzahl der Förderfälle ergibt sich eine durchschnittliche Sachkostenförderung pro Förderfall von 194 € pro Monat. Durchschnittlich werden pro Förderfall damit Sachkosten in Höhe von 2.328 € pro Jahr gewährt.

Der Haushaltsansatz für die Landesergänzungsförderung zu § 16i SGB II liegt für 2023 bei 21.231.000,00 €. Zum Stichtag 31.07.2023 beträgt die Mittelbindung für das laufende Haushaltsjahr 20.065.131,42 €.

4. Wann erfolgte zuletzt eine Anpassung der Sachkostenpauschalen und welche inflationsbereinigte Höhe ist für das Haushaltsjahr 2023 anzunehmen?

Zu 4.: Im Haushaltsjahr 2017 erfolgte eine 10 %ige Anpassung mit Blick auf die Preissteigerung seit Einführung der Sachkostenförderung. Grundsätzlich steht die landesseitige Kofinanzierung der vom Bund nicht getragenen Kosten in der öffentlich geförderten Beschäftigung im Vordergrund. Die ergänzende Sachkostenpauschale war nicht zur Ausfinanzierung der Trägerkosten gedacht. In den Folgejahren wurde die Förderung weiterentwickelt und das Anleitungspersonal, eine wesentliche Position der Finanzierung, seit 2019 gesondert im Wege des Fehlbedarfs auf TV-L-Niveau gefördert. Ein jährlicher Ausgleich entsprechend der Inflationsrate ist bei den übrigen Kosten aktuell nicht vorgesehen (siehe auch die Antwort zu Frage 11 zu den Überlegungen für eine Weiterentwicklung der Förderung).

5. Welches Ziel wurde mit der Staffelung der Pauschalen verfolgt, inwieweit wurde dieses erreicht, mit welchem Anteil wurden Förderungen mit den jeweiligen Staffelungen bewilligt?

Zu 5.: Die Staffelung besteht seit Einführung der Pauschale. Wie in der Antwort zu Frage 4 erwähnt, sollte die öffentlich geförderte Beschäftigung im Wesentlichen in der Deckung der Personalkosten der Teilnehmenden bestehen. Träger sollten die Begleitinfrastruktur nach Möglichkeit in eigenen Strukturen und aus eigenen Mitteln bestreiten. Dies gelang in unterschiedlichem Umfang. Da die Struktur der Beschäftigungsträger nicht einheitlich war und ist, entspricht die Staffelung der Pauschale dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

6. Welche Anpassung der Sachkostenpauschalen gedenkt der Senat zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe vorzunehmen?

Zu 6.: Siehe Antwort zu Frage 4 sowie Antwort zu Frage 11.

7. Welche quantitativen und qualitativen Evaluationsinstrumente werden angewandt und welche Ergebnisse liegen dem Senat vor?

Zu 7.: Die Evaluation der Förderinstrumente nach § 16e und § 16i SGB II erfolgt im Auftrag des Bundes im Rahmen der Wirkungsforschung nach § 55 Abs. 1 SGB II und obliegt damit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Konkret besteht die Evaluation aus vier eng miteinander verzahnten Forschungsmodulen, die den Wirkungen der Förderung aus unterschiedlichen Perspektiven nachgehen. Das IAB hat im Jahr 2021 einen ersten Evaluationsbericht vorgelegt. Voraussichtlich im Jahr 2024 wird ein weiterer Bericht mit Datenstand zum Jahresende 2023 vorgelegt werden.

Die Entfristung und Verstetigung der Förderung nach § 16i SGB II durch den Bundesgesetzgeber im Zuge des Bürgergeldgesetzes lässt erkennen, dass der Bund die bisherige Programmumsetzung positiv bewertet.

Das Land Berlin verfügt über keinen Haushaltsansatz für eine eigene Evaluation der Förderung. Entsprechend liegt der Fokus auf einem umsetzungsbegleitenden Monitoring der Ergänzungsförderung zu § 16i SGB II.

Im Jahr 2024 endet der erste 5-jährige Förderzyklus. Dies soll zum Anlass genommen werden, die bisherigen Ergebnisse der Evaluation auszuwerten und Rückschlüsse auf die ergänzende Förderung im Land Berlin zu ziehen.

8. Wie und über welche Kommunikationskanäle wirkt der Berliner Senat darauf hin, dass die Jobcenter bei der Umsetzung des Instrumentes aktiv mitwirken?

Zu 8.: Das Land Berlin befindet sich über verschiedene regelmäßige Austauschformate in ständigem Austausch mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit (RD BB) und den Geschäftsführungen der 12 Berliner Jobcenter.

Die Maßnahmenplanung der Jobcenter ist regelmäßiger Berichtsgegenstand im Rahmen der Sitzungen der Trägerversammlungen der Jobcenter.

Das Land Berlin informiert die RD BB sowie die Jobcenter seinerseits zum Jahreswechsel in einem Schreiben über die beabsichtigten Aktivitäten des Landes im Bereich der öffentlichen Beschäftigungsförderung und die voraussichtlich im Folgejahr zu erreichenden Förderfallzahlen.

9. Was gedenkt der Senat zu unternehmen, damit die Anzahl der geplanten Förderfälle erreicht wird?

Zu 9.: Das Land Berlin ergänzt lediglich die Förderung des Bundes. Sicherzustellen ist, dass die fachlichen Votierungen für bezirkliche und gesamtstädtische Projekte frühzeitig erfolgen, um eine ausreichend große Zahl an Projekten für die Vermittlung förderfähiger Personen anbieten zu können.

Auf die Bewilligung der Jobcenter sowie das Matching von Beschäftigten und Projekten kann das Land Berlin keinen unmittelbaren Einfluss ausüben.

10. Welche Anreize gedenkt der Senat zu schaffen für die Vermittlung geförderter Personen vor dem Ende der Förderung? Derzeit fällt auch bei einer positiven Beendigung des Förderfalls (= Vermittlung) die Finanzierung der Sachkostenpauschale ersatzlos weg und verursacht Finanzierungslücken.

Zu 10.: Die Sachkostenpauschale wird gewährt, um die mit einem Förderfall nach § 16i SGB II verbundenen Sachkosten zu finanzieren. Sie dient nicht der allgemeinen Finanzierung umsetzender Beschäftigungsträger. Das Land Berlin ist neben Bremen das einzige Bundesland, das die Förderung des Bundes nach § 16i SGB II durch eine eigene Förderung aus Landesmitteln ergänzt. In allen übrigen Bundesländern müssen die Fördertatbestände der Landesergänzungsförderung (Ausgleich der Degression der Lohnkostenförderung, Förderung der Jahressonderzahlung bei tariflicher Vergütung, Sachkostenpauschale) von den Arbeitgebenden selbst erbracht werden. Das Land Berlin leistet seit 2019 einen erheblichen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung des Bundesprogramms und zur Stabilität der geschlossenen Beschäftigungsverhältnisse.

Wichtig ist, dass Projekte, die gefördert Beschäftigte erfolgreich vermitteln, die Möglichkeit erhalten, freiwerdende Projektplätze nachzubesetzen. Das Land Berlin lässt die Nachbesetzung von Plätzen unter der Voraussetzung zu, dass neu zu begründende Beschäftigungsverhältnisse tariflich vergütet werden.

11. Wie viele Förderfälle (aufgeteilt nach Bezirken) werden zur Berechnung der Haushaltsplanung für die Jahre 2024/2025 zu Grunde gelegt und welche Anpassung der Sachkostenpauschale ist vorgesehen? Hat der Berliner Senat erfasst, ob dies bedarfsgerecht ist, wenn ja in welcher Art und Weise?

Zu 11.: Mit dem Ansatz im vom Senat beschlossenen Haushaltsplanentwurf werden für 2024 voraussichtlich Förderungen im Umfang von rd. 2.600 Förderfällen nach den bisherigen Förderkonditionen möglich sein. Die Zahl der für 2025 realisierbaren Förderfälle hängt von der weiteren Programmentwicklung ab.

Die Verteilung der Förderungen nach Bezirken ist von der Zahl der bezirklichen Votierungen und insbesondere den Förderbedarfen und -möglichkeiten in den dortigen Jobcentern (vgl. Antwort zu Frage 2) abhängig. Da diese sehr dynamisch sind, ist eine Planung nach Bezirken nicht möglich.

Die Finanzierung der Sachkostenförderung orientiert sich an den haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Jede Anpassung der Sachkostenfinanzierung steht unter dem Vorbehalt der in den kommenden Haushaltsberatungen schlussendlich festgelegten Finanzierungsspielräume für die landesfinanzierten Förderinstrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik. Insofern kann erst im Ergebnis des Haushaltsbeschlusses abgesehen werden, ob und wie bisherige Planungen weiter konkretisiert und mit welcher Priorität belegt werden können. Das Land Berlin ist weiterhin bestrebt, mit den im Ergebnis der Haushaltsberatungen bereitstehenden Ressourcen eine finanziell auskömmliche ergänzende Finanzierung bundesfinanzierter Beschäftigungsprojekte sicherzustellen. Hierbei fließen auch Überlegungen mit ein, ob und inwieweit für die Träger relevante Kostensteigerungen zukünftig stärker als bisher durch Fehlbedarfsfinanzierungen für einzelne Kostenpositionen umgesetzt werden können.

12. Wie gedenkt der Berliner Senat die weitere Umsetzung dieser Förderung ab 2024 durch die Beauftragung eines Dienstleisters zu sichern?

Zu 12.: Die Umsetzung des Förderinstrumentes Landesergänzungsförderung zu § 16i SGB II ist auch Gegenstand der Ausschreibung eines Dienstleisters für die Jahre 2024 ff. Mit Abschluss des Verfahrens und Beauftragung eines Dienstleisters werden die organisatorischen Grundlagen gesichert.

Berlin, den 08. September 2023

In Vertretung

Micha K I a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung